

Bildungsreglement

**13. Februar 2006
mit Änderungen bis 20. August 2012**

*Hinweis: Diese Fassung gilt zwischen
1. August 2013 und 31. Juli 2014.*

Chronologie

Erlass

Beschluss des Parlaments vom 13. Februar 2006; Inkrafttreten am 1. August 2006 (siehe Art. 44 des Reglements).

Änderungen

Änderung vom 26. April 2006 (Bezeichnungen) durch Verwaltungsorganisationsverordnung; Inkrafttreten am 1. August 2006 (siehe GRB 252/06 vom 26. April 2006).

Änderung vom 22. Juni 2009 (Art. 2, 5, 5bis, 6, 9, 10, 12, 13, 21bis, 23, 24, 33–35, 37a–37e, 40); Inkrafttreten am 1. August 2009 (siehe Beschluss vom 22. Juni 2009).

Änderung vom 21. März 2011 (Art. 25) durch Personalreglement vom 21. März 2011; Inkrafttreten am 1. Januar 2012 (siehe Art. 84 des Personalreglements vom 21. März 2011).

Änderung vom 20. August 2012 (Art. 2, 19, 21, 21bis, 22, 25, 26, 27 Abs. 1 und 2, 28, 31, 38, 41 sowie Gliederungstitel), Inkrafttreten am 1. Januar 2013; (Art. 8, 11, 23), Inkrafttreten am 1. August 2013; (Inkrafttreten siehe Beschluss vom 20. August 2012).

Inhaltsverzeichnis	Art.
I. Zweck	
Zweck	1
II. Organisation	
Bildungswesen.....	2
III. Kindergarten / Volksschule	
Ziele	3
Bezirke und Einzugsgebiete	4
Unterrichtsmodelle, Niveaufächer, Mittelschulvorbereitung, gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr	5
Besondere Klassen	5bis
Schule Thörishaus	6
Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde.....	7
Kindergartenwesen und Basisstufe.....	8
Schulorgane und -gremien	9
IV. Gemeinderat	
Gemeinderat	10
V. Direktion und Kommissionen	
Direktion Bildung und Soziales.....	11
Zentrale Schulkommission, Aufgaben	12
Schulkommissionen	13
Wahl der Schulkommissionen.....	14
Gemeinsame Bestimmungen für Schulkommissionen	15
Kantonale Kommission für das Gymnasium Köniz-Lerbermatt.....	16
VI. Elternmitwirkung und Schülerinnen- und Schülermitsprache	
Elternmitwirkung	17
Schülerinnen- und Schülermitsprache	18
VII. Konferenzen und Ausschüsse	
Konferenz der Schulsportleiterinnen und Schulsportleiter	19
Konferenzen der Schulleiterinnen und Schulleiter	20
Konferenz der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter	21
Konferenz der Tagesschulleiterinnen und Tagesschulleiter.....	21bis
VIII. Schulverwaltung	
Abteilung Bildung, Soziale Einrichtungen und Sport (BSS).....	22
Leitung der Schulen	23

Koordinationsstelle für den Spezialunterricht und die besonderen Klassen (KSK)	24
Personal in Schulen	25
IX. Bibliothekswesen	
Öffentliche Bibliotheken	26
Schulbibliotheken	27
X. Musikschule	
Musikschule.....	28
XI. Gesundheits- und Sozialdienst	
Schulärztlicher Dienst.....	29
Schulzahnärztlicher Dienst.....	30
Schulsozialarbeit.....	31
XII. Soziale Einrichtungen	
Beiträge an die Kosten von Schulveranstaltungen	32
Ferienlager	36
Besondere Schulveranstaltungen.....	37
XIIa. Tagesschulen	
Grundsätze	37a
Ganztagesschule Oberscherli.....	37b
Personal.....	37c
Elterngebühren	37d
Weisungen der Zentralen Schulkommission.....	37e
XIII. Erwachsenenbildung	
Erwachsenenbildung	38
XIV. Ferienheim	
Ferienheim	39
XV. Schulsport und freiwillige Kurse	
Freiwilliger Schulsport	40
Freiwillige Kurse	41
XVI. Allgemeine Bildungsbestrebungen	
Allgemeine Bildungsbestrebungen	42
XVII./XVIII. Rechtspflege, Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Rechtspflege, Inkrafttreten, Allgemeines	43, 44, 45

Das Parlament von Köniz, gestützt auf Art. 44 und 50 der Gemeindeordnung, beschliesst folgendes

Bildungsreglement¹

I. Zweck

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung das Bildungswesen der Gemeinde Köniz.

II. Organisation

Art. 2

Bildungswesen

Das Bildungswesen der Gemeinde Köniz umfasst:

- die Kindergärten,
- die Schulen der Primarstufe,
- die Schulen der Sekundarstufe I,
- dem Gymnasium Köniz-Lerbermatt organisatorisch angegliederte spezielle Sekundarklassen im 7. und 8. Schuljahr,
- die Tagesschulen²,
- das Bibliothekswesen³,
- die Musikschule,
- die Erwachsenenbildung,
- die weiteren Bildungseinrichtungen.

III. Kindergarten/Volksschule

Art. 3

Ziele

Für die Volksschule der Gemeinde Köniz gelten folgende Ziele:

- a) Die Schulen sind teilautonom. Sie decken die Bedürfnisse

¹ Die Bezeichnungen sind im ganzen Erlass an die geltende Gemeindeorganisation angepasst (Verwaltungsorganisationsverordnung vom 26. April 2006).

² Eingefügt am 22. Juni 2009

³ Fassung vom 20. August 2012

ihres Einzugsgebietes ab.

- b) Die Schulen reagieren auf gesellschaftliche Veränderungen.
- c) Die Schulen werden durch eine Schulleitung geleitet und pädagogisch geführt.
- d) Die Schulen arbeiten in ihrem Kerngeschäft „Unterricht und Erziehung“ nachhaltig.
- e) Die Schulen arbeiten in den Bereichen Führung, Pädagogik, Organisation und Administration effizient zusammen.

Die Schulen sind vernetzt. Sie arbeiten sowohl in ihren Oberstufenkreisen, als auch gemeindeweit optimal zusammen.

Art. 4

Bezirke und
Einzugsgebiete

- 1 In der Gemeinde bestehen folgende Schulbezirke mit Kindergärten und Volksschule:
 - Köniz/Schliern,
 - Liebefeld,
 - Spiegel,
 - Wabern,
 - Obere Gemeinde,
 - Wangental.
- 2 Die Zentrale Schulkommission regelt die Zuteilung zu den Schulbezirken nach Wohnadressen.
- 3 Zum Ausgleich der Schülerzahlen können Kinder einem anderen Bezirk zugeteilt werden.
Zuständig für den Entscheid ist die Direktion Bildung und Soziales (DBS).
- 4 Über Gesuche, die den Schulbesuch in einem anderen Bezirk betreffen, entscheidet die DBS.
- 5 Die DBS erlässt die notwendigen Richtlinien.

Art. 5

Unterrichts-
modelle

- 1 In den Schulbezirken Liebefeld, Spiegel und Wangental werden die Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe I gemeinsam in Stammklassen unterrichtet.
- 2 In den Schulbezirken Köniz/Schliern, Wabern und Obere Gemeinde werden die Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe I gemäss dem kantonalen Übertrittsverfahren in Real- und Sekundarklassen eingeteilt.

Niveaufächer

- 3 In den Niveaufächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler ihren Fachleistungen

entsprechend dem Real- oder Sekundarschulniveau zugewiesen.

In Französisch und Mathematik werden sie getrennt, in Deutsch gemeinsam oder getrennt unterrichtet. Zwischen den Niveaus besteht Durchlässigkeit.

- 4 Die Einzelheiten regeln die Schulkommissionen in Konzepten, die von der Zentralen Schulkommission genehmigt werden müssen.

Änderungen des Unterrichtsmodells dürfen erst nach einer angemessenen Erfahrungszeit beantragt werden. Die Kommissionen leiten ihre Anträge nach Rücksprache mit der Zentralen Schulkommission an die politischen Behörden weiter.

Mittelschul-
vorbereitung

- 5 Die Mittelschulvorbereitung erfolgt im 7. und 8. Schuljahr wie folgt:

- a) An den Schulen der Sekundarstufe I in speziellen Sekundarklassen oder im 8. Schuljahr durch zusätzlichen Unterricht;
- b) In speziellen Sekundarklassen, die organisatorisch dem Gymnasium Köniz-Lerbermatt angegliedert sind.

Gymnasialer
Unterricht im
9. Schuljahr

- 6 Der gymnasiale Unterricht nach kantonalem Lehrplan erfolgt im 9. Schuljahr an einem kantonalen Gymnasium⁴.

Art. 5bis⁵

Besondere
Klassen

Integrative Schulung ist die Regel. Es können besondere Klassen geführt werden.

Art. 6

Schule
Thörishaus

- 1 Die Schule und die Kindergärten in Thörishaus werden gemeinsam mit der Gemeinde Neuenegg geführt.

- 2 Der Gemeinderat schliesst mit der Gemeinde Neuenegg diesbezügliche Verträge ab.

- 3 Der Vertrag regelt das Vorschlagsrecht für den Sitz der Gemeinde Köniz in der Schulkommission Neuenegg. Die Wahl erfolgt durch das Parlament.⁶

Art. 7

Schulbesuch
ausserhalb der
Wohngemeinde

Der Gemeinderat schliesst mit Gemeinden, aus denen Schülerinnen und Schüler Schulen in Köniz besuchen oder wo Schülerinnen und Schüler aus Köniz geschult werden, Verträge ab.

⁴ Fassung vom 22. Juni 2009

⁵ Eingefügt am 22. Juni 2009

⁶ Eingefügt am 22. Juni 2009

Art. 8⁷

Kindergarten-
wesen und
Basisstufe

- 1 Kindergärten und Volksschule bilden in jedem Schulbezirk eine Einheit.
- 2 ...
- 3 Kindergarten sowie 1. und 2. Schuljahr können zusammen als Basisstufe geführt werden.

Art. 9

Schulorgane und
-gremien

Es bestehen folgende Schulorgane und -gremien:

- a) Kommissionen:
 - Zentrale Schulkommission,
 - Schulkommissionen.
- b) Eltern- sowie Schülerinnen- und Schülerorganisationen.
- c) Konferenzen und Ausschüsse:
 - Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter,
 - Konferenz der Schulsportleiterinnen und Schulsportleiter,
 - Konferenz der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter,
 - Konferenz der Tagesschulleiterinnen und Tagesschulleiter⁸.
- d) Direktion Bildung und Soziales (DBS).
- e) Schulverwaltung:
 - Abteilung, Bildung und Sport
 - Schulleitungen,
 - Koordinationsstelle für den Spezialunterricht und die Kleinklassen (KSK)
 - Koordinationsgruppe für Schulsozialarbeit

⁷ Marginalie und Absatz 3 Fassung vom 20. August 2012; Absatz 2 aufgehoben am 20. August 2012

⁸ Eingefügt am 22. Juni 2009

IV. Gemeinderat

Art. 10

Gemeinderat

Neben den in der Gemeindeordnung und den übrigen Erlassen übertragenen Kompetenzen nimmt der Gemeinderat folgende Aufgaben wahr:

- a) Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Zentralen Schulkommission über die Einführung und Aufhebung von für die Gemeinde nicht obligatorischem Unterricht auf der Volksschulstufe.

Der Beschluss unterliegt der Genehmigung durch die zuständige Stelle der kantonalen Erziehungsdirektion.

- b) Er erlässt eine Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen. Er legt die Beiträge für die Benützung der Schul- und Sportanlagen fest. Er kann Bussen bis zur Maximalhöhe des kantonalen Rechts vorsehen.⁹
- c) Er regelt mit den kantonalen Behörden die ausserschulische Benützung der Schulanlage Lerbermatt.

V. Direktion und Kommissionen

Art. 11

Direktion Bildung und Soziales

Die Direktion Bildung und Soziales (DBS) ist für die folgenden Bereiche zuständig:

- a) Sie entscheidet, nach Anhören der betreffenden Schulleitungen und im Rahmen des Voranschlages über die Schaffung oder Aufhebung von Kindergarten-, Primar-, Real- und Sekundarklassen und über die Lektionenzahl, die den Schulen zur Verfügung steht.

Die Schliessung ganzer Schulhäuser bleibt dem Parlament vorbehalten.

Die Entscheide unterliegen der Genehmigung durch die zuständige Stelle der kantonalen Erziehungsdirektion.¹⁰

- b) Sie erlässt Richtlinien über den Ausgleich der Schülerzahlen und über die Behandlung von Gesuchen für den Schulbesuch in einem anderen Bezirk.

⁹ Fassung vom 22. Juni 2009

¹⁰ Fassung vom 20. August 2012

Art. 12

Zentrale Schulkommission

- 1 Die Zentrale Schulkommission besteht aus 7 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus:
 - der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Direktion Bildung und Soziales (DBS),
 - den Präsidentinnen und Präsidenten der Schulkommissionen
- 2 An den Sitzungen der Zentralen Schulkommission nehmen ferner mit beratender Stimme teil:
 - der oder die Vorsitzende der Schulleitungen mit Primarstufe,
 - der oder die Vorsitzende der Schulleitungen mit Sekundarstufe I,
 - die Rektorin oder der Rektor des Gymnasiums Köniz-Lerbermatt,
 - die Leiterin oder der Leiter der Koordinationsstelle für Spezialunterricht und die besonderen Klassen (KSK).¹¹
- 3 Die Kommission kann zu ihren Sitzungen weitere Behörde-mitglieder, Lehrerinnen oder Lehrer und Fachleute beiziehen.
- 4 Die Vorsteherin oder der Vorsteher der DBS führt von Amtes wegen den Vorsitz und die Schulsekretärin oder der Schulsekretär das Sekretariat.

Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Aufgaben

- 5 Die Kommission hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie amtiert als Schulkommission für den Spezialunterricht
 - Integrative Förderung,
 - Logopädie,
 - Psychomotorische Therapieund für Klassen, die zentral geführt werden.
 - b) Als zentrale Behörde:
 - Sie befasst sich mit Bildungsangelegenheiten, die im Interesse einer einheitlichen Ordnung innerhalb der Gemeinde koordiniert werden müssen.
 - Sie berät den Gemeinderat in Bildungsfragen.

¹¹ Fassung vom 22. Juni 2009

- Sie befasst sich mit Fragen, die ihr von der DBS, den Schulkommissionen und den Konferenzen der Schulleiterinnen und Schulleiter zur Behandlung unterbreitet werden, und insbesondere mit folgenden Aufgaben:
 1. Sie schliesst mit den Schulkommissionen Leistungsvereinbarungen im Sinne von Zielvereinbarungen ab.
 2. Sie legt die Führungsinstrumente fest, die in den Schulen anzuwenden sind.
 3. Sie erlässt Richtlinien zur Qualitätssicherung der Schulen und legt Qualitätssicherungsinstrumente fest.
 4. Sie erlässt Richtlinien zum Anstellungsverfahren.
 5. Sie genehmigt Konzepte zu den Unterrichtsmodellen.
 - 5a Sie genehmigt das Integrationskonzept.¹²
 6. Sie erlässt Weisungen betreffend den Betrieb von Tagesschulen.¹³
 7. Sie erlässt Weisungen betreffend die Organisation der Elternmitwirkung.
 8. Sie erlässt Weisungen betreffend die Schülerinnen- und Schülermitsprache.
 9. Sie erlässt, in Ergänzung kantonaler Vorschriften, ein Pflichtenheft für Schulleitungen.
 10. Sie stellt dem Gemeinderat, nach Anhören der betreffenden Schulkommissionen, Antrag über die Einführung und Aufhebung von für die Gemeinde nicht obligatorischem Unterricht auf der Volksschulstufe.
 11. Sie regelt die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulbezirken nach Wohnadressen.
 12. ...¹⁴
 13. Sie erlässt die Ferienordnung.
 14. Sie setzt den Unterrichtsschluss vor Ferien und vor Feiertagen fest.
 15. Sie erlässt Richtlinien über die Versetzungen von Lehrkräften zwischen den Schulbezirken.
 16. Sie befasst sich mit den Belangen des Ferienheims.
 17. Sie beaufsichtigt und organisiert die Schulzahnpflege in den öffentlichen und privaten Schulen.

¹² Eingefügt am 22. Juni 2009

¹³ Fassung vom 22. Juni 2009

¹⁴ Aufgehoben am 22. Juni 2009

18. Sie wählt die Schulärztinnen und Schulärzte und die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte.
 19. Sie entscheidet über Beitragsleistungen der Gemeinde an die Weiterbildung der Lehrkräfte.
 20. Sie stellt die Leiterin oder den Leiter der Koordinationsstelle für den Spezialunterricht und die Kleinklassen (KSK) an und erlässt Weisungen über den Aufgabenbereich der KSK.
 21. Sie kann Weiterbildungsveranstaltungen für Schulkommissionen obligatorisch erklären.
 22. Sie genehmigt Konzepte für eine besondere Förderung von begabten Schülerinnen und Schülern im Bereich des Sports, der Musik usw.
- ⁶ Bei ihren Entscheiden berücksichtigt die Kommission berechnigte Anliegen und Begehren von Minderheiten. Sie trägt, im Rahmen der Gesetzgebung, den besonderen Verhältnissen der städtischen und ländlichen Gemeindegebiete Rechnung.

Art. 13

Schulkommissionen

- ¹ Für jeden Schulbezirk besteht eine Schulkommission mit 7 Mitgliedern.
- ² Die Schulkommissionen sind das strategische Führungsorgan der Schulen in ihrem Schulbezirk. Sie sind die unmittelbaren Aufsichts- und Verwaltungsbehörden der Schulen. Ihnen fallen die gesetzlich umschriebenen Befugnisse und Aufgaben zu. Sie genehmigen das Schulprogramm. Sie verfügen über die besonderen Vermögen der Schulen.¹⁵
- ³ Den Schulkommissionen der Bezirke sind die besonderen Klassen unterstellt.¹⁶ Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Zentralen Schulkommission und der DBS als zentrale Behörde.
- ⁴ Die Schulkommissionen bestimmen aus ihrer Mitte ein Präsidium, das eine oder zwei Personen umfassen kann. Sie geben ihre Zusammensetzung der Abteilung Bildung und Sport bekannt. Die Abteilung Bildung und Sport leitet Mutationen in den Präsidien an das Schulinspektorat weiter.
- ⁵ Die Schulkommissionen legen fest, welche Schuleinheiten in ihrem Schulbezirk bestehen.
- ⁶ Die Schulkommissionen stellen die Lehrkräfte ihrer Schulen an.

¹⁵ Fassung vom 22. Juni 2009

¹⁶ Fassung vom 22. Juni 2009

Art. 14

Wahl der Schulkommissionen

- 1 Die Schulkommissionen werden auf Vorschlag des Gemeinderates vom Parlament gewählt. Die Mitglieder sollen in der Regel im betreffenden Schulbezirk wohnhaft sein.
- 2 Für die Einholung von Wahlvorschlägen bei den politischen Parteien und die Unterbreitung an die Wahlbehörde ist die Gemeindkanzlei zuständig.
- 3 Aus dem Einzugsgebiet jedes Schulhauses ist mindestens eine Vertretung in die Schulkommission des Schulbezirkes zu wählen.
- 4 Lehrkräfte an Gemeindeschulen dürfen keiner Schulkommission angehören, der sie unmittelbar untergeordnet sind.
- 5 Die Amtsdauer betrage vier Jahre.

Art. 15

Gemeinsame Bestimmungen für Schulkommissionen

- 1 Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, die oder der Vorsitzende eingerechnet, anwesend sind.
- 2 Bei Wahlen und Anstellungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Die oder der Vorsitzende stimmt mit. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Abstimmungen gilt ebenfalls das relative Mehr.
- 3 Ergibt sich bei der Wahl Stimmengleichheit von zwei Kandidatinnen oder Kandidaten, zieht die oder der Vorsitzende das Los.
- 4 Stehen sich mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten gegenüber, und erzielt im ersten Wahlgang niemand das absolute Mehr, so bleiben nur jene zwei in der Wahl, die am meisten Stimmen erzielt haben. Nötigenfalls entscheidet auch hier das Los.
- 5 Über die Verhandlungen werden Beschlussprotokolle geführt, wenn die Kommission nicht im Einzelfall eine ausführliche Protokollierung anordnet.

Art. 16

Kantonale Kommission für das Gymnasium Köniz-Lerbermatt

Die dem Gymnasium Köniz-Lerbermatt organisatorisch angegliederten speziellen Sekundarklassen im 7. und 8. Schuljahr sind der kantonalen Schulkommission für das Gymnasium Köniz-Lerbermatt unterstellt.

VI. Elternmitwirkung und Schülerinnen- und Schülermitsprache

Art. 17

- Elternmitwirkung
- 1 An den Schulen ist eine Elternmitwirkung gemäss Art. 31 des Volksschulgesetzes¹⁷ vorzusehen.
 - 2 Alle Eltern einer Klasse bilden eine Elterngesprächsgruppe. Diese wird durch eine von der Elterngesprächsgruppe gewählte Elternvertretung gemeinsam mit der Klassenlehrkraft geleitet. Die Elternvertreterin oder der Elternvertreter vertritt die Elterngesprächsgruppe nach aussen, insbesondere im Elternrat.
 - 3 Die Elterngesprächsgruppe befasst sich mit Fragen, die die Elternschaft der ganzen Klasse betreffen.
 - 4 Die Schulen richten Elternräte ein, in denen die Elternvertreterinnen oder -vertreter jeder Schuklasse vertreten sind.
 - 5 Der Elternrat befasst sich mit Fragen, welche die Elternschaft der ganzen Schule betreffen. Die Schule berät sich mit dem Elternrat in erzieherischen und organisatorischen Fragen. Er ist bei der Behandlung von strategischen Fragen durch die Schulkommission anzuhören. Er kann der Schulkommission und der Schulleitung Anträge stellen.
 - 6 Die Zentrale Schulkommission regelt die Organisation der Elternmitwirkung in Weisungen. Diese regeln insbesondere die Zusammenarbeit des Elternrats mit Schulleitung und Schulkommission und legen die Richtlinien für den Informationsfluss fest. Die Schulkommissionen können festlegen, dass die Eltern mehrerer Schulen einen Elternrat bilden.

Art. 18

- Schülerinnen- und Schülermitsprache
- 1 In den Schulen ist eine stufengerechte Mitsprache der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Elternmitwirkung und der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz vorzusehen.
 - 2 Die Mitsprache beinhaltet insbesondere die Möglichkeiten
 - a) Anliegen, die die Schülerschaft der ganzen Schule betreffen, im Elternrat, bei der Schulleitung und in der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz einzubringen,
 - b) via Schülerinnen- und Schülerräte den Schulleitungen Anträge zu stellen.
 - 3 Die Schülerinnen und Schüler sollen lernen, sich mit demokratischen Mitteln für die Lösung von Aufgaben und Problemen

¹⁷ BSG 432.210

einzusetzen und Mitverantwortung in der Gemeinschaft zu übernehmen.

- 4 Die Zentrale Schulkommission regelt das Nähere in Weisungen.

VII. Konferenzen und Ausschüsse

Art. 19

Konferenz der
Schulsportleiterinnen
und
Schulsportleiter

- 1 Die Konferenz besteht aus den Schulsportleiterinnen und Schulsportleitern der Schulen.
- 2 Die Schulsportchefin oder der Schulsportchef führt den Vorsitz, die BSS das Sekretariat.¹⁸
- 3 Die Konferenz bearbeitet und genehmigt alle Schulsportveranstaltungen. Sie kann zu allen Schulsportfragen Stellung nehmen.

Art. 20

Konferenzen der
Schulleiterinnen
und Schulleiter

- 1 Es bestehen die
 - Konferenz der Schulleitungen mit Primarstufe,
 - Konferenz der Schulleitungen mit Sekundarstufe I,
 - Gesamtkonferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter.
- 2 Die Konferenzen konstituieren sich selbst. Die Amtsdauer der Vorsitzenden beträgt höchstens vier Jahre.
- 3 Die Konferenzen befassen sich mit allen, das gesamte Bildungswesen betreffenden Fragen. Sie beraten die ihnen zugewiesenen oder von ihnen aufgegriffenen Geschäfte und legen ihre Anträge den Behörden vor. Sie koordinieren die Pensen der Lehrpersonen, welche in mehreren Bezirken angestellt sind.
- 4 Die Konferenzen werden von ihren Vorsitzenden einberufen. Die Gesamtkonferenz kann auch von der DBS eingeladen werden und wird dann von der Vorsteherin oder vom Vorsteher der DBS präsiert.

Art. 21

Konferenz der
Schulsozialarbeiterinnen
und Schulsozialarbeiter

- 1 Die Konferenz besteht aus den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern, die an Könizer Schulen arbeiten.
- 2 Die Konferenz bespricht Fragen der Schulsozialarbeit. Sie kann einheitliche Regelungen zu deren Arbeitsweise treffen.
- 3 Die Konferenz wird von der fachlichen Leitung geleitet.¹⁹

¹⁸ Fassung vom 20. August 2012

¹⁹ Fassung vom 20. August 2012

Art. 21bis²⁰

Konferenz der
Tagesschul-
leiterinnen und
Tagesschulleiter

- 1 Die Konferenz besteht aus den Tagesschulleiterinnen und Tagesschulleitern.
- 2 Die Konferenz bespricht Fragen der Tagesschulen.
- 3 Die Konferenz wird von der BSS geleitet.²¹

VIII. Schulverwaltung**Art. 22²²**

Abteilung
Bildung, Soziale
Einrichtungen
und Sport (BSS)

- 1 Die BSS befasst sich als zentrale Verwaltungsinstanz mit allen Angelegenheiten des Bildungs- und Erziehungswesens, deren Behandlung nicht durch kantonale Vorschriften oder durch dieses Reglement anderen Organen vorbehalten ist. Sie ist ferner zuständig für die Verwaltung der Schul- und Sportanlagen, das Bibliothekswesen und die Erwachsenenbildung.
- 2 Die BSS ist zuständig für die Erteilung von Benützungsbewilligungen von Schul- und Sportanlagen, Einrichtungen und Geräten für ausserschulische Zwecke.

Sie kann die Kompetenz zur Erteilung von Bewilligungen an einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter delegieren.

Während der Unterrichtszeit ist die Zustimmung der betroffenen Schulleitungen erforderlich.

- 3 Die BSS verwaltet das Ferienheim.
- 4 ...

Art. 23

Leitung der
Schulen

- 1 Die Schulen werden durch Schulleiterinnen oder Schulleiter geführt. Die Schulleitungen sind die Führungskader der Schulen der Gemeinde.²³
- 2 Die Schulleitung wird von der Schulkommission nach Anhören der Lehrerkonferenz angestellt.
- 3 Die Schulleitung kann von mehreren Personen gemeinsam wahrgenommen werden. Die Schule wird gegen aussen von einer Person vertreten.

²⁰ Eingefügt am 22. Juni 2009

²¹ Fassung vom 20. August 2012

²² Fassung vom 20. August 2012

²³ Fassung vom 20. August 2012

- 4 Die Aufgaben der Schulleitungen werden durch kantonale Vorschriften geregelt. Sie werden ergänzt durch ein Pflichtenheft, das von der Schulkommission erlassen wird.²⁴
- 5 Die Schulleitungen verwalten die Schulanlagen, die ihrer Schule zugeordnet sind.
- 6 Für Aufgaben, die den Schulleitungen zusätzlich zu den kantonalen Vorschriften von der Gemeinde zugewiesen werden, können sie von dieser entschädigt werden. Der Gemeinderat bestimmt das Nähere.
- 7 Die Mitglieder von Schulleitungen müssen eine anerkannte Ausbildung als Schulleiterin oder Schulleiter oder eine gleichwertige Ausbildung absolviert haben, oder sich bereit erklären, diese innert 3 Jahren zu absolvieren. In begründeten Fällen genügt eine mehrjährige Erfahrung als Schulleiterin oder Schulleiter.
- 8 Die Gemeinde fördert die Aus- und Weiterbildung der Schulleitungen sowie Bestrebungen, welche die geleitete Schule unterstützen.
- 9 Schriftliche Verweise an eine Schülerin oder einen Schüler werden von den Schulleitungen erteilt.²⁵
- 10 Für Gefährdungsmeldungen an die Vormundschaftsbehörde sind die Schulleitungen zuständig.²⁶
- 11 Den Schulleitungen stehen Sekretariate zur Verfügung. Der Gemeinderat legt die Höhe der Pensen fest.²⁷

Art. 24²⁸

Koordinationsstelle für den Spezialunterricht und die besonderen Klassen (KSK)

- 1 Die Koordinationsstelle für den Spezialunterricht und die besonderen Klassen (KSK) koordiniert den sonderpädagogischen Bereich in der Gemeinde Köniz. Die Zentrale Schulkommission regelt die Aufgaben in Weisungen.
- 2 ...
- 3 Die KSK wird von einer Lehrkraft mit heilpädagogischer Ausbildung geleitet. Zusätzlich gilt Art. 23, Absatz 7.
- 4 Die Leiterin oder der Leiter der KSK nimmt zudem die Aufgaben einer Schulleitung für den der Zentralen Schulkommission unterstellten Bereich des Spezialunterrichts wahr.
- 5 Die Leiterin oder der Leiter der KSK wird von der Zentralen

²⁴ Fassung vom 20. August 2012

²⁵ Eingefügt am 20. August 2012

²⁶ Eingefügt am 20. August 2012

²⁷ Eingefügt am 20. August 2012

²⁸ Fassung vom 22. Juni 2009, Absatz 2 aufgehoben am 22. Juni 2009

Schulkommission angestellt.

Art. 25²⁹

Personal in
Schulen

Für das Personal in Schulen, dessen Anstellungsbedingungen nicht durch kantonales Recht geregelt wird, gilt:

- 1 Betreffend die Stellen für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse gilt das Personalrecht der Gemeinde.
- 2 Anstellungsbehörde ist die Schulleitung. Sie kann diese Kompetenz weiter delegieren.
- 3 Betreffend die Vertragsausstellung bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen gilt das Personalrecht der Gemeinde.
- 4 Für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse gilt betreffend Kündigung und Erlass von weiteren personalrechtlichen Verfügungen das Personalrecht der Gemeinde. Dieses gilt auch für die Zuständigkeiten.
- 5 Für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse gilt im Übrigen das Personalrecht der Gemeinde.
- 6 Die BSS koordiniert die Anstellungen. Sie kann betriebliche Vorschriften erlassen und regelt die fachlichen Leitungen der verschiedenen Berufsgruppen. Die BSS unterstützt die Schulen in der Personaladministration.

IX. Bibliothekswesen³⁰

Art. 26³¹

Öffentliche
Bibliotheken

- 1 Die Gemeinde führt im Sinne des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung³² Gemeindebibliotheken.
- 2 Die Führung der Gemeindebibliotheken wird dem Verein Könizer Bibliotheken übertragen.
- 3 Der Gemeinderat regelt das Nähere in einem Vertrag.

Art. 27³³

Schulbiblio-
theken

- 1 Die Schulen sind verpflichtet, Schulbibliotheken einzurichten.
- 2 Die Führung und Organisation der Schulbibliotheken ist Sache der einzelnen Schulen.
- 3 Die Schulen sind ermächtigt, mit dem Verein Könizer

²⁹ Fassung vom 20. August 2012

³⁰ Gliederungstitel Fassung vom 20. August 2012

³¹ Marginalie sowie Absätze 1 und 2 Fassung vom 20. August 2012

³² BSG 434.1

³³ Marginalie sowie Absätze 1 und 2 Fassung vom 20. August 2012

Mediotheken zusammenzuarbeiten. Die Schulkommissionen regeln das Nähere in einem Vertrag.

X. Musikschule

Art. 28

- Musikschule
- 1 Die Gemeinde führt im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Musikschulen³⁴ eine Musikschule.³⁵
 - 2 Die Führung der Musikschule wird dem Verein Musikschule übertragen.
 - 3 Der Gemeinderat regelt das Nähere in einem Vertrag.

XI. Gesundheits- und Sozialdienst

Art. 29

- Schulärztlicher Dienst
- 1 Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Gemeinde Köniz praktizierende Ärztinnen und Ärzte im Nebenamt besorgt.
 - 2 Die Schulärztinnen und Schulärzte werden von der Zentralen Schulkommission gewählt. Die Anstellung richtet sich nach kantonalen Bestimmungen.
 - 3 Eine Schulärztin oder ein Schularzt kann eine oder mehrere Schulen betreuen. Die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler werden von den Schulleitungen in Zusammenarbeit mit der Schulärztin oder dem Schularzt organisiert. Im Übrigen wird auf die kantonalen Vorschriften verwiesen.
 - 4 Die Schulärztinnen und Schulärzte bezeichnen eine Kontaktperson zu Schulen und Gemeinde.

Art. 30

- Schulzahnärztlicher Dienst
- 1 Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Gemeinde Köniz praktizierende Zahnärztinnen und Zahnärzte im Auftragsverhältnis besorgt.
 - 2 Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte werden von der Zentralen Schulkommission gewählt. Ihre Aufgaben richten sich nach den Verträgen, die durch die Abteilung Bildung und Sport ausgearbeitet werden.
 - 3 Für die regelmässigen vorbeugenden Massnahmen in den Schulen ernennt die Abteilung Bildung und Sport ausgewiesene

³⁴ BSG 423.413

³⁵ Fassung vom 20. August 2012

Fachpersonen. Deren Aufgaben werden in den Anstellungsverträgen festgesetzt.

- 4 Jede Schulleitung ernennt eine Schulzahnpflegeleiterin oder einen Schulzahnpflegeleiter, welche/welcher unter anderem die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler und den praktischen Mund- und Zahnpflegeunterricht organisiert. Die Aufgaben der Schulzahnpflegeleiterinnen und Schulzahnpflegeleiter sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten. Die Entschädigung erfolgt über den Administrationspool der Schulen (Lastenverteiler Lehrergehälter).
- 5 Die Gemeinde gewährt auf Gesuch hin Eltern mit ungenügendem Einkommen und Vermögen einen Beitrag an die Behandlungskosten. Die Beiträge sind abzustufen, wobei das steuerbare Einkommen, sowie 5% des Fr. 100'000.00 übersteigenden steuerbaren Vermögens und die Kinderzahl der Familie mit zu berücksichtigen sind. Der Gemeindebeitrag beträgt im Maximum 90% der Behandlungskosten. Im Übrigen setzt der Gemeinderat die Einzelheiten der Bezugsberechtigung auf Antrag der DBS fest.
- 6 Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte bezeichnen eine Kontaktperson zu Schulen und Gemeinde.

Art. 31

Schulsozialarbeit

- 1 Lehrkräfte und Eltern können in der Erziehung der Kinder durch Schulsozialarbeit unterstützt werden.
- 2 Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind der jeweiligen Schulleitung unterstellt. Die Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter erstellt die Stellenbeschreibung.³⁶
- 3 Eine fachliche Leitung regelt Fragen, die an allen Schulen einheitlich zu handhaben sind.³⁷

XII. Soziale Einrichtungen

Art. 32

Beiträge an die Kosten von Schulveranstaltungen

- 1 Die Gemeinde gewährt Eltern mit ungenügendem Einkommen und Vermögen einen jährlichen Beitrag an die Kosten von Schulveranstaltungen.
- 2 Die Organisation der Verbilligung ist Sache der Schulleitungen.
- 3 Der Gemeinderat legt die Ansätze sowie die Kriterien der Bezugsberechtigung fest. Die Ermittlungen der Bezugsberechtig-

³⁶ Fassung vom 20. August 2012

³⁷ Fassung vom 20. August 2012

tigten erfolgen durch die Schulleitungen.

Art. 33–35³⁸

...

Art. 36

Ferienlager

- 1 Während der Ferien können Lager durchgeführt werden. Die Zentrale Schulkommission regelt das Nähere.
- 2 Die Lager finden soweit möglich im Ferienheim der Gemeinde Köniz statt.
- 3 Für die Koordination der Lagertätigkeit während der Ferien besteht ein Leitungsteam, das sich aus Lehrkräften, Vertreterinnen und Vertretern des Schulsports und der Abteilung Bildung und Sport zusammensetzt.
- 4 Die Eltern haben für Reise, Unterkunft und Verpflegung einen angemessenen Beitrag zu bezahlen. Eltern mit ungenügendem Einkommen und Vermögen haben Anrecht auf Ermässigung.
- 5 Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der DBS die Ansätze.

Art. 37

Besondere
Schulveranstaltungen

- 1 Die Gemeinde unterstützt besondere Schulveranstaltungen der Schulen wie Schulverlegungen und Projektwochen und -tage mit Beiträgen.
- 2 Der Gemeinderat legt auf Antrag der DBS die Beiträge fest.

XIIa. Tagesschulen³⁹

Art. 37a

Grundsätze

- 1 Tagesschulangebote gemäss Art. 14 d–h Volksschulgesetz (VSG) sollen an möglichst allen Schulen geführt werden.
- 2 Volksschule und Tagesschule bilden in jedem Schulbezirk eine Einheit. Die Tagesschulen unterstehen der Aufsicht der Schulkommission.
- 3 Der Bedarf bei den Eltern wird einmal pro Jahr durch die Schulleitung der einzelnen Schulen erhoben.
- 4 Die Module werden bei einer Nachfrage von 10 oder mehr Kindern pro Schule geführt.
- 5 Bei einer Nachfrage von 6 bis 9 Kindern werden die Module in

³⁸ Aufgehoben am 22. Juni 2009

³⁹ Gliederungstitel und Artikel 37a–37e eingefügt am 22. Juni 2009

der Regel im Schulbezirk geführt.

- 6 Bei einer Nachfrage von 1 bis 5 Kindern werden die Module durch die Ganztagesesschule Oberscherli geführt.
- 7 Die Frühbetreuung beginnt ab 7.00 Uhr und dauert bis Unterrichtsbeginn. Die Nachmittagsbetreuung dauert bis 18.00 Uhr.

Art. 37b

Ganztagesesschule
Oberscherli

- 1 Die Ganztagesesschule wird an der Schule Oberscherli geführt.
- 2 Sie kann von Kindern der ganzen Gemeinde besucht werden. Sie müssen mindestens 50% des Angebotes belegen. Für Kinder des Einzugsgebiets der Schule Oberscherli gilt diese Einschränkung nicht.

Art. 37c

Personal

- 1 Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler wird durch mindestens zur Hälfte pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal erbracht.
- 2 Die Tagesschulleitung ist der Schulleitung unterstellt.
- 3 Die Tagesschulleitung wird im Semester vor der Eröffnung einer Tagesschule angestellt. Die Entschädigung regelt die Zentrale Schulkommission. Sie berücksichtigt die jeweilige Grösse der Tagesschule.
- 4 Für die Lehrkräfte gelten die Regelungen des kantonalen Lehreranstellungsgesetzes LAG. Sie werden in Stellenprozenten pro Arbeitsstunde in der Tagesschule entschädigt.
- 5 Die übrigen Angestellten unterstehen dem Personalrecht der Gemeinde.

Art. 37d

Elternggebühren

- 1 Die Elternggebühren werden gemäss kantonalem Gebührentarif erhoben.
- 2 Für die Mahlzeiten werden Gebühren erhoben, die nicht höher als die Selbstkosten sein dürfen. Sie werden von der Zentralen Schulkommission für die ganze Gemeinde einheitlich festgelegt.
- 3 Bei verspäteter Abgabe (ab 1. September des jeweiligen Schuljahres) der Lohnunterlagen wird eine Pauschalgebühr von Fr. 200.00 für entstandene Unkosten erhoben.

Art. 37e

Weisungen der
Zentralen Schul-
kommission

Die Zentrale Schulkommission regelt das Nähere für den Betrieb der Tagesschule in Weisungen.

XIII. Erwachsenenbildung

Art. 38

Erwachsenen-
bildung

- 1 Die Erwachsenenbildung wird im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung gefördert.
- 2 Die BSS koordiniert das Kurswesen. Sie schreibt Kurse der Gemeinde und der nichtkommerziellen Trägerorganisationen mit Sitz in Köniz aus. Für diese erledigt die BSS die Kursadministration und die Kursabrechnung.⁴⁰
- 3 Die Gemeinde führt Kurse durch, die im Interesse der Allgemeinheit und der Gemeinde liegen. Schwerpunkte bilden die Bereiche Nachholbildung, Erziehung, Gesundheit und Integration. Die BSS legt das Kursgeld fest.⁴¹
- 4 Weitere Aufgaben sind die Marktbeobachtung, die Informationsvermittlung an die Träger sowie die Beratung aller an der Erwachsenenbildung interessierten Personen.
- 5 Die Volkshochschule Bern wird im Rahmen eines regionalen Vertrags unterstützt, der vom Gemeinderat abgeschlossen wird.

XIV. Ferienheim

Art. 39

Ferienheim

Die Gemeinde kann ein Ferienheim führen.

XV. Schulsport und freiwillige Kurse

Art. 40

Freiwilliger
Schulsport

- 1 Die Gemeinde führt auf Grund der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften freiwilligen Schulsport durch.
- 2 Jede Schulleitung ernennt eine oder mehrere Lehrerinnen oder Lehrer als Schulsportleiterinnen oder Schulsportleiter.
- 3 Der freiwillige Schulsport steht in der Gemeinde unter der Leitung einer Schulsportchefin oder eines Schulsportchefs. Diese/dieser wird nach Anhörung der Konferenz der Schulsportleiterinnen und Schulsportleiter von der Zentralen Schulkommission ernannt. Der Gemeinderat regelt die Entschädigung.⁴²

⁴⁰ Fassung vom 20. August 2012

⁴¹ Fassung vom 20. August 2012

⁴² Fassung vom 22. Juni 2009

- 4 Die Schulsportchefin oder der Schulsportchef wird von der Abteilung Bildung und Sport administrativ unterstützt.
- 5 Der Gemeinderat setzt die Höhe der Elternbeiträge fest.

Art. 41

- Freiwillige Kurse
- 1 Die BSS kann für die ganze Gemeinde oder auf Antrag der Schulleitungen für einzelne Schulen weitere freiwillige Kurse anbieten.⁴³
 - 2 Teilnahmeberechtigt sind Kinder, sobald sie den Kindergarten besuchen, sowie Schülerinnen und Schüler vom 1. Schuljahr an.
 - 3 Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der DBS die Entschädigung der Kursleitung.

XVI. Allgemeine Bildungsbestrebungen

Art. 42

- Allgemeine Bildungsbestrebungen
- 1 Die Gemeinde kann allgemeine Bildungsbestrebungen wie kulturelle Veranstaltungen von und für Schulen, Ludotheken, Spielgruppen unterstützen.
 - 2 Die nötigen Mittel werden mit der Genehmigung des Vorschlages bewilligt.

XVII. Rechtspflege

Art. 43

- Rechtspflege
- Die Rechtspflege richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Schulrechts und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

XVIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 44

- Inkrafttreten
- 1 Das Reglement tritt am 1. August 2006 in Kraft.
 - 2 Auf diesen Zeitpunkt werden folgende Reglemente aufgehoben:
 - Reglement über die Organisation des Schulwesens in der Gemeinde Köniz vom 28. Juni 1993
 - Reglement über die Organisations- und Zusammenarbeitsformen auf der Sekundarstufe vom 2. Mai 1994

⁴³ Fassung vom 20. August 2012

- Reglement über die Kindergärten in der Gemeinde Köniz vom 13. Dezember 1993
- Reglement über die Erwachsenenbildung vom 25. Oktober 1993

Art. 45

Allgemeines

Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt das kantonale Recht.

Köniz, 16. Februar 2006

Im Namen des Parlamentes:

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Niklaus Hofer

Anita Fehlmann